

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 2. Mai 2023

**Kleine Anfrage Martin Egger,
«Entspricht die Vergabe der Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung
den Regeln der «Good Governance» und wie hat der Stadtrat die Submis-
sionsregeln eingehalten» (Nr. 19/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 4. April 2023 hat Grossstadtrat Martin Egger eine Kleine Anfrage zur Mandatsvergabe für die Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Warum hatten keine Gewerbe-Vertreter Einsitz in der Jury?

Die organisatorische Einbettung der Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung (bspw. Mandat oder Verwaltungsstelle sowie Finanzierung) ist im Vorfeld in einem längeren Prozess sowohl im Stadtrat als auch mit Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten betroffenen Organisationen (Pro City, städtischer Gewerbeverband, Einwohnerverein Altstadt, IG Unterstadt, Schaffhauserland Tourismus, Wirtschaftsförderung) ausführlich diskutiert worden. Die letztlich gewählte Form wurde von allen Involvierten begrüsst, explizit auch von Pro City und dem städtischen Gewerbeverband. Dabei haben sich diese Verbände bewusst gegen eine Mitfinanzierung der Koordinationsstelle ausgesprochen, werden aber zu gegebener Zeit die Mitfinanzierung einzelner Massnahmen, von welchen hauptsächlich das Gewerbe resp. der Detailhandel profitieren, prüfen. Folglich oblag es der Stadt als alleine finanzierender und auftraggebender Stelle, die Submission des Mandats durchzuführen. Bei der Zusammensetzung der Jury hat der Stadtrat darauf geachtet, dass alle notwendigen Kompetenzen (z.B. Wirtschaftskompetenzen und Stadtentwicklung) darin vertreten waren.

2. *Hat der Stadtrat in Erwägung gezogen die Submission abubrechen, nachdem sich nur zwei Firmen mit in der Region politisch aktiven Personen beworben haben?*

Die Submission wurde ergebnisoffen durchgeführt. Entscheidend war dabei nicht die Anzahl an Interessenten, sondern die Qualität der eingereichten Angebote. Der Stadtrat hat die Angebote analysiert und die Vor- und Nachteile sowie Entscheidungsoptionen sorgfältig abgewogen. Das Angebot der LoF* – Leap of Faith AG und das darin enthaltene umsetzungsorientierte Konzept haben die Jury und den Stadtrat gleichermaßen überzeugt. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der LoF* – Leap of Faith AG ein kompetentes Konsortium mit einem erfolgsversprechenden Konzept die Aufgaben der Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung übernimmt.

Im Übrigen kann ein Submissionsverfahren nicht beliebig abgebrochen werden. Die Gründe, welche einen Abbruch rechtfertigen, sind gesetzlich festgehalten, das Eingehen von «nur» zwei Bewerbungen stellt keinen Abbruchgrund dar.

3. *Wo sieht der Stadtpräsident Parallelen zum Mandat der Wirtschaftsförderung und der Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung und findet er seinen an der Ratssitzung vom 23.03.2023 angebrachten Vergleich als angebracht?*

Politisch engagierte Personen, beispielsweise als Mitglied einer politischen Partei oder als gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, stehen zeitweilen vor der Herausforderung, diese politische Zugehörigkeit bzw. Exponiertheit von weiteren (beruflichen) Engagements trennen können zu müssen. Aus Sicht des Stadtrats meistert der Wirtschaftsförderer diese Aufgabe vorbildlich. Wie der Verfasser der Kleinen Anfrage korrekt vermerkt, ist dieser in keinem Rat aktiv, sondern «nur» Mitglied einer Partei.

Eine der drei Personen, welche das Mandat für die LoF* – Leap of Faith AG wahrnehmen, ist ebenfalls politisch gebunden (Lukas Ottiger als Mitglied einer Partei und gewählter Grossstadtrat). Der Stadtrat erwartet und ist überzeugt, dass Lukas Ottiger sein privates Engagement von seinem politischen Engagement trennen kann und wird. Diese Herausforderung ist im Übrigen von der LoF* – Leap of Faith AG im Rahmen des Submissionsverfahrens aktiv thematisiert und mit der Jury erörtert worden. Die LoF* – Leap of Faith AG wird mit allen interessierten Akteuren zusammenarbeiten. Exponentinnen und Exponenten aller Parteien, Verbände und aus der Gesellschaft sind ermutigt, sich konstruktiv einzubringen.

4. *Ist die Medienmitteilung der Stadt Schaffhausen vom 20.03.2023 dahingehend zu verstehen, dass die Firma LoF AG vertreten durch Lukas Ottiger direkt an den Stadtpräsidenten rapportiert?*

Vorab ist zu klären, dass die Auftragnehmerin nicht «die Firma LoF AG vertreten durch Lukas Ottiger» ist. Vielmehr wurde der Auftrag an die LoF* – Leap of Faith AG vergeben, welche für dieses Mandat als Dreierteam agiert. Lukas Ottiger übernimmt als Angestellter dieses Unternehmens einen Teil der Aufgaben für die Auftragnehmerin, darunter die Koordination. Andere Aufgaben nehmen Roger Staub und Christoph Eschmann wahr.

Die LoF* – Leap of Faith AG orientiert regelmässig, aber mindestens quartalsweise, mündlich und schriftlich die auftraggebende Stelle (Präsidialreferat der Stadt Schaffhausen / Stadtpräsident) über den aktuellen Stand der Tätigkeiten.

Überdies erstellt die Auftragnehmerin für die Abrechnung auf Stundenbasis einen Rapport über die geleisteten Arbeitsstunden. Nach zwei Jahren wird die Koordinationsstelle evaluiert.

Gegenüber der Öffentlichkeit legen die Koordinationsstelle resp. die Stadt im Rahmen des Jahresberichts der Stadt Schaffhausen Rechenschaft ab. Darüber hinaus wird die öffentliche Kommunikation für die erfolgreiche Ausübung des Mandats der Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung entscheidend sein, weshalb davon auszugehen ist, dass die Öffentlichkeit öfter und über weitere Kanäle von den Tätigkeiten erfahren wird.

5. *Wenn ja: Beurteilt der Stadtrat das Mandat von Lukas Ottiger auch dahingehend, dass bei gleicher Konstellation auf kantonaler Ebene Art. 42, Ziff. 2 der Kantonsverfassung verletzt wäre und wie gedenkt der Stadtrat die «Good Governance» in Verbindung mit der Gewaltentrennung sicher zu stellen?*

Die zitierte Verfassungsbestimmung ist vorliegend nicht einschlägig, umfasst sie doch explizit bloss die Angehörigen der Verwaltung. Das Hauptmerkmal von Art. 42 Abs. 2 Satz 2 KV besteht gerade darin, dass Verwaltungsangestellte, die zur Exekutive (oder einzelnen Mitgliedern davon) in einem unmittelbaren Subordinationsverhältnis stehen und aus organisatorischen Gründen eng mit der Regierungstätigkeit verbunden sind, nicht gleichzeitig dem Parlament angehören können. Die Norm richtet sich somit in erster Linie gegen «Chefbeamtinnen und Chefbeamte» innerhalb der öffentlichen Verwaltung, die aufgrund ihrer massgeblichen Teilnahme an der Vorbereitung von Regierungsbeschlüssen über eine unerwünschte Machtfülle verfügen würden. Eine solche Doppelfunktion stünde im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung. Hingegen ginge es zu weit, mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ebenfalls unter Art. 42 Abs. 2 KV zu subsumieren. Für sie kommen stattdessen die Regeln gemäss Art. 51 KV zur Anwendung.

Bei der Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung handelt es sich nicht um eine Verwaltungsstelle oder um Angehörige der Verwaltung. Vielmehr geht es bei der LoF* – Leap of Faith AG um ein privates Unternehmen, welches in einem Mandatsverhältnis zur Stadt steht. Entsprechend wurde im vorliegenden Fall eine öffentliche Aufgabe an einen externen Dienstleister übertragen, weshalb Art. 42 Abs. 2 KV nicht einschlägig ist.

Der Stadtrat hat das grossstadträtliche Mandat von Lukas Ottiger im Rahmen des Vergabeentscheids diskutiert und ist zum Schluss gelangt, dass keine Unvereinbarkeit vorliegt. Lukas Ottiger wird bei allfälligen Entscheiden des Grossen Stadtrats, welche die Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung direkt betreffen, in den Ausstand treten.

6. *War dem Stadtrat die familiäre Verbindung von Stadträtin Bernath zu einem Miteigentümer der Firma LoF AG bekannt und wurde BöB Art. 13 Ziff. 1, lit. c beleuchtet?*

Ja, deshalb ist die Baureferentin beim Vergabeentscheid des Stadtrats in den Ausstand getreten. Es sei an dieser Stelle die formelle Anmerkung erlaubt, dass für das vorliegende Vergabeverfahren nicht das BöB (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen), sondern der analoge Art. 13 Abs. 1 lit. c der IVöB (In-

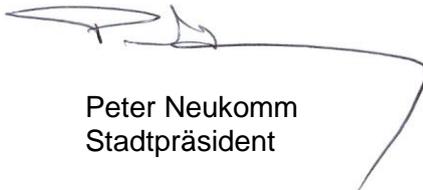
terkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019) zur Anwendung gelangt. Dort ist festgehalten, dass Personen in den Ausstand treten müssen, sofern sie mit einem Mitglied eines der Organe des Anbieters bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt sind. Ein solches Verwandtschaftsverhältnis liegt nicht vor, sondern ein entfernteres. Dennoch ist die Baureferentin in den Ausstand getreten.

7. Falls zutreffend: Wurden aufgrund der persönlichen und langjährigen Verbindungen von Stadträtin Bernath mit den späteren Zuschlagsempfängern klare Verhaltensregeln zur Anwendung von BöB Art. 13 Ziff. 1 lit. c und lit. e schriftlich festgehalten und wie und von wem wurde die Einhaltung überprüft?

Auftraggebende Stelle für die Koordinationsstelle Innenstadtentwicklung ist das Präsidialreferat. Beim Vergabeentscheid des Stadtrats ist die Baureferentin in den Ausstand getreten und wird dies auch künftig, wo angezeigt, tun. Weitergehende Regelungen drängen sich deshalb nicht auf.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.